

Mittwoch, 16. April 1947.

Wirtschaftsverhandlungen mit
Griechenland.

V e r t r a u l i c h .

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 10. April 1947.

Die am 11. März 1947 in Athen aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen konnten am 1. April d.J. mit der Unterzeichnung folgender vertraglicher Vereinbarungen mit Erfolg beendet werden:

1. "Accord entre la Confédération suisse et le Royaume de Grèce concernant les échanges commerciaux et le transfert des paiements" mit zwei Warenlisten und Briefwechseln Nr. 1 bis 4;
"Protocole afférant à l'accord entre la Confédération suisse et le Royaume de Grèce concernant les échanges commerciaux et le transfert des paiements relatif au règlement des paiements" mit Briefwechseln Nr. 5 und 6.
2. Briefwechsel zur provisorischen Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Griechenland vom 29. November 1926 betreffend Meistbegünstigung für die Behandlung von Hochseeschiffen unter Schweizerflagge in griechischen Häfen.

I.

Das Warenaustauschprogramm für das erste Vertragsjahr wurde in zwei Warenlisten niedergelegt. Der Wert der in Aussicht gestellten griechischen Lieferungen kann mit rund 16 Mio SFr. veranschlagt werden, während der schweizerische Exportplan 20 Mio SFr. ausmacht. Nachdem es sich aber bei beiden Listen nicht um offizielle Lieferzusagen handelt, ist vor auszusehen, dass die erwähnten Wertgrenzen auf beiden Seiten nicht erreicht werden.

Bei der Zusammensetzung des schweizerischen Exportprogrammes fanden auch die Interessen unserer landwirtschaftlichen Produktion gebührend Berücksichtigung.

II.

Der Zahlungsverkehr wickelt sich in Zukunft ausschliesslich in Schweizerfranken ab, über zwei bei der Schweizerischen Nationalbank geführte Konten, welche durch die Einzahlungen für aus Griechenland eingeführte Waren gespeist werden; das Konto A, über welches die eigentlichen Wareneinzahlungen abgewickelt werden, zu 80 % und das Konto B, welches dem übrigen Zahlungsverkehr dient, zu 20 %. Die Fakturierung der griechischen Warenlieferungen erfolgt in Schweizerfranken, und es ist Sache der griechischen Behörden, für den notwendigen Preisausgleich bei der Ermittlung der Gegenwerte in griechischer Währung besorgt zu sein. Dieser Ausgleich wird durch Erhebung einer Abgabe beim Import schweizerischer Waren und

durch Ausrichtung entsprechender Subventionen beim Export griechischer Waren nach der Schweiz erfolgen, womit sich die schweizerische Delegation ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Die Frage der nicht-kommerziellen Zahlungen (Finanztransfer, Versicherungszahlungsverkehr und Reisezahlungsverkehr etc.) konnte vollständig geregelt werden. Allerdings musste der griechischen Regierung für die Wiederaufnahme der Bedienung der öffentlichen Schuld und für den Transfer der sog. Einzelfinanzforderungen ein Aufschub gewährt werden, der aber nicht länger dauert, als bis Griechenland gegenüber irgendeinem andern Staat den in Frage stehenden Zahlungsdienst wieder aufnimmt. Der Transfer erfolgt schon jetzt, wenn der schweizerische Gläubiger auf den Eingang seines Guthabens angewiesen ist.

Die speziell unser Versicherungsgewerbe interessierenden Transferfragen konnten samt und sonders befriedigend gelöst werden. Für den Rückwanderertransfer, für den Kapitaltransfer in Härtefällen sowie für Ferien- und Studienaufenthalte der in Griechenland niedergelassenen Schweizerbürger wurden genügende Transferkontingente zugestanden.

III.

Das erwartete griechische Begehren auf eine schweizerische Kreditleistung im Zusammenhang mit den Wirtschaftsverhandlungen wurde geltend gemacht. Es wurde aber nicht mit besonderem Nachdruck vertreten, und es war somit der schweizerischen Delegation möglich, ohne jegliche schweizerische Vorleistung eine Einigung zu erzielen. Nachdem aber die Aufnahmefähigkeit des schweizerischen Marktes für griechische Waren beschränkt und erfahrungsgemäss geringer ist, als der griechische Bedarf an schweizerischen Waren, muss, wie bis anhin, auch in Zukunft damit gerechnet werden, dass von griechischer Seite der Wunsch geäussert wird, bestimmte Käufe in der Schweiz gegen Bezahlung in Dollar oder in andern drittländischen Devisen zu tätigen. Derartige Anträge werden auch in Hinkunft seitens der zuständigen schweizerischen Stellen mit besonderem Wohlwollen zu behandeln sein; angesichts der auch Griechenland gegenüber erklärten Bereitschaft, im Rahmen des Möglichen zum wirtschaftlichen Wiederaufbau des befreundeten Landes beizutragen.

IV.

Die erwirkte Meistbegünstigung zu Gunsten der schweizerischen Hochseeflotte ist beim Aufenthalt von Schweizerschiffen in griechischen Häfen wegen der Hafengebühren von Bedeutung.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die mit Griechenland getroffenen Vereinbarungen werden genehmigt.
2. Das neue Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr, ohne das vertrauliche Protokoll und die vertraulichen Briefwechsel, sowie den separaten Briefwechsel zur provisorischen Handelsübereinkunft werden in die eidg. Gesetzesammlung aufgenommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 12 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

E. J. J. J.